



Satzung des Vereins für Gartenbau und Landespflege Königsbrunn e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein für Gartenbau und Landespflege Königsbrunn e.V. erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Stadt Königsbrunn. Er hat seinen Sitz in Königsbrunn, Egerländer Str. 2 und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein bezweckt die Förderung des Obst- und Gartenbaues, der Landespflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Der Verein fördert insbesondere die Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat, der Freizeitgestaltung und Naherholung, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Die Förderung des Erwerbsobstbaues und Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, bei Minderjährigen ist der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Zum Erwerb bedarf es

1. einer vom Beitretenden unterzeichneten unbedingten Erklärung des Beitritts,
2. eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes

(2) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Berufung an die Vereinsleitung einlegen, welche endgültig entscheidet.

(3) Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(4) Bei Bedarf können Vereinsämter und weitere Tätigkeiten im Verein, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

§ 4 Ausscheiden aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Ableben,
2. durch Austritt

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich, der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist daher voll zu entrichten; der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen. Die nicht steuerlichen Daten werden nach dem Austritt gelöscht.

3. durch Ausschluss.

Die nicht steuerlichen Daten werden nach dem Austritt gelöscht.

§ 5 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden

1. wegen einer unehrenhaften Handlung,
2. wegen Rückständen von Beiträgen, welche trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet wurden,
3. wenn er schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

(2) Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes zum Schluss des Geschäftsjahres. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorstand unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung desselben kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen, es sei denn, dass der Ausgeschlossene Berufung gegen den Ausschluss eingelegt hat.

(3) Das ausgeschlossene Mitglied kann den Vorstandsbeschluss innerhalb von vier Wochen seit Zustellung des Briefes durch Berufung an die Vereinsleitung anfechten, welche, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig entscheidet.

(4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten an den Verein gegenüber voll zu erfüllen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

- (1) die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Zwecks ihres Vereines zu fordern.
- (2) an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- (3) beim Verein Anträge zu stellen,
- (4) die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu benützen und die dem Verein für seine Mitglieder zustehenden Vergünstigungen wie z.B. das Ausleihen von Geräten in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Verpflichtung

- (1) die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen,
- (2) die Satzung des Vereins zu befolgen,
- (3) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
- (4) die festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten,
- (5) die Einrichtungen und die Gerätschaften des Vereins schonend zu behandeln und dem Verein jeden durch unsachgemäße Behandlung der Einrichtungen und Gerätschaften verursachten Schaden zu ersetzen.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch

1. die Mitgliederversammlung,
2. dem Vorstand bzw. seinen Vertretern
3. der Vereinsleitung, bestehend aus dem 1. Vorstand, seinen Stellvertreter(n), den Schriftführer(n) und den Kassierer(n)
4. die Vorstandschaft, besteht aus der Vereinsleitung und den gewählten Beisitzern

(2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege, gleichzeitig auch des örtlichen zuständigen Bezirks- und Kreisverbandes.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie kann soweit keine ordentlichen Wahlen erfolgen, mit einer Frühjahrs- oder Herbstversammlung verbunden werden.

(2) Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt wird.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Der 1. Vereinsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt dazu den Termin und den Ort. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung per Brief oder E-Mail der Mitglieder. Stehen bei Versammlungen keine Wahlen oder Beschlussfassungen an, kann die Einladung auch durch den Aushang am Schaukasten des Vereins an der Egerländer Str. 2, Königsbrunn erfolgen.

(2) Die Einberufung muss mindestens vierzehn Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, erfolgen. Über Themen, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung keinen endgültigen Beschluss fassen.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung. Dabei findet schriftliche Abstimmung nur statt, wenn dies mindestens 1/4 der anwesenden Mitglieder verlangen. Ansonsten erfolgt sie durch Handzeichen. Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden.

(2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vereinsvorsitzende. Ist dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt den Vorsitz ein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so wählt die Mitgliederversammlung für diesen Punkt der Tagesordnung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(3) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer oder Stellvertreter, bei deren Verhinderung von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied der Vereinsleitung, eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Genehmigung des alljährlichen zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes und des Vereinskassiers.
- (2) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und des Arbeitsplanes.
- (3) Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages.
- (4) Festsetzung und Abänderung der Satzung.
- (5) Wahl der Vorstandschaft (§ 13) und von zwei Rechnungsprüfern.
- (6) Die Zustimmung bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (7) Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge.
- (8) Entscheiden von Beschwerden gegen die Vereinsleitung.
- (9) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (10) Durch einstimmigen Beschluss können weitere Themen auf die Tagesordnung gesetzt und entschieden werden.

§ 13 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von vier Jahren, bei Nachwahlen für die laufende Periode von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ämter des Kassiers und des Schriftführers können auch von einer Person geführt werden. Die Vorstandschaft bleibt solange im Amt, bis eine Neue gewählt ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Vorstandschaft oder einzelner Vorstandschaftsmitgliedern widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb der Vereinsleitung.
- (3) Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied der Vorstandschaft sich eine grobe Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen oder sich zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte als ungeeignet erwiesen hat.
- (4) Die Vorstandschaft kann Beisitzer durch Beschluss mit einer zweidrittel Mehrheit ihres Amtes entheben.

§ 14 Beschlussfassung in der Vereinsleitung und Vorstandschaft

- (1) Die Vereinsleitung bzw. die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (2) Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 15 Aufgaben der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist zuständig zur Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihr:

- (1) Die Erstellung des Tätigkeitsberichtes.
- (2) Die Vorprüfung des Kassenberichtes.
- (3) Die Aufstellung des Haushalts- und Arbeitsplanes für das kommende Jahr.
- (4) Der Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages.
- (5) Die Vorbehandlung aller bei der Mitgliederversammlung zu klärenden Fragen und Anträge.
- (6) Die Vorbereitung von Widersprüchen nach § 3 und § 5
- (7) Die Erstellung einer Geschäftsordnung

§ 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertretern.
- (2) Der Vorstand verwaltet sein Amt grundsätzlich unentgeltlich. Bei Bedarf kann dem Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten von der Vorstandschaft oder Mitgliederversammlung eine

Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 a EStG festgesetzt werden. Die Höhe wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

(3) Der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vereinsvorsitzenden vertreten, jeweils allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

Der 1. Vereinsvorsitzende oder sein Vertreter beruft die Sitzungen der Vereinsleitung, Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er sorgt dafür, dass über alle Sitzungen und Versammlungen vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt wird. Er führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Vereinsleitung sowie nach den Beschlüssen des Kreis-, Bezirks- und des Landesverbandes. Er erteilt dem Schriftführer Anweisung über den alljährlich zu erstellenden Tätigkeitsberichtes

§ 18 Aufgaben der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung unterstützt den 1. Vorstand bei seiner Arbeit, bereitet die Vorstandschaftssitzungen vor, holt Angebote und Kostenvoranschläge ein. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 19 Aufgaben des Kassiers

(1) Der Kassier und falls vorhanden dessen Stellvertreter, führen die Kassengeschäfte des Vereins. Sie dürfen keine Zahlungen leisten ohne Anweisung des Vereinsvorsitzenden.

(2) sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vereinsvorsitzenden zu tätigen, alle Einnahmen und Ausgaben nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu verbuchen und die Belege chronologisch zu sammeln,

(3) die Jahresrechnung nach Jahresabschluss so zeitig zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann,

(4) ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem Laufenden zu halten,

(5) die Mitgliederbeiträge rechtzeitig einzuziehen,

(6) die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuliefern.

§ 20 Aufgaben des Schriftführers

(1) Der Schriftführer und falls vorhanden seine Stellvertreter, erledigt alle schriftlichen Vereinsarbeiten nach den Weisungen des Vereinsvorsitzenden.

Über alle Versammlungen und alle Sitzungen des Vereins hat er eine Niederschrift zu fertigen. Alle Niederschriften sind vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Der Schriftführer fertigt sofort nach Jahresschluss im Benehmen mit dem Vereinsvorsitzenden den Tätigkeitsbericht so zeitig, dass er der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

§ 21 Ehrenvorstand und Ehrenmitglieder

Die Vorstandschaft, bestehend aus dem 1. Vorstand, der Vereinsleitung und den Beisitzern, kann Mitglieder zu Ehrenvorstand oder Ehrenmitglieder mit Urkunde ernennen.

Ehrenvorstand kann werden, wer das Amt des 1. Vorsitzenden oder stellvertretender Vorstand war.

Ehrenmitglied kann jedes Mitglied werden.

Die Stellung eines Ehrenvorstandes und des Ehrenmitgliedes wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 22 Betriebsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft durch

- (1) Mitgliedsbeiträge,
- (2) Einnahmen aus Vermögen, Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins,
- (3) Spenden und sonstige Zuwendungen an den Verein.

§ 23 Jahresmitgliedsbeitrag

Der Jahresmitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag.

§ 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 25 Satzungsänderung - Auflösung des Vereins

- (1) Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, welche nicht von der Vereinsleitung ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (2) Der Auflösungsbeschluss kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden. Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke kann das Vereinsvermögen nicht an die Mitglieder verteilt werden. Es fällt der Gemeinde des Vereinssitzes zu, die es als Körperschaft des öffentlichen Rechts unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

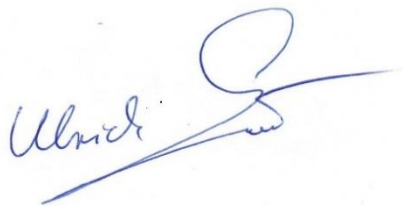
§ 26 Übergangsregelung

In allen Fragen, in denen die Satzung keine ausreichende Regelung enthält, ist die Entscheidung des Vereinsvorsitzenden in notwendiger Übereinstimmung mit der Vereinsleitung so lange maßgebend, bis die Mitgliederversammlung die Angelegenheit endgültig entschieden hat.

§ 27 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Königsbrunn, den 24.02.2023



1. Vorstand
Ulrich Grassinger



Schriftführer
Tanja Wüst